



Fragenkatalog für psychiatrische Gutachten in Strafverfahren

Konzeption und Zielsetzungen des Fragenkatalogs T18

FRANK URBANIOK*

HANS MATHYS**



ULRICH WEDER***

Im vorliegenden Artikel werden die Konzeption eines aus 18 Teilfragen bestehenden Fragenkatalogs für psychiatrische/psychologische Gutachten in Strafverfahren (T18) und die mit ihm verbundenen Zielsetzungen dargestellt. Er ist eine Alternative zu einem im Wesentlichen durch eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) erarbeiteten Katalog mit 45 Teilfragen, der den bisher verwendeten Fragenkatalog zukünftig ersetzen soll und bei Praktikern aus verschiedenen Gründen auf Kritik stiess. Mit dem Fragenkatalog T18 wird Auftraggebern und Gutachtern eine Wahlmöglichkeit eröffnet. Die zusätzlichen Informationen im Artikel sollen insbesondere den Auftraggebern ermöglichen, aufgrund ihrer eigenen Bedürfnisse eine der beiden derzeit in der Schweiz verfügbaren Fragenkataloge für psychiatrische/psychologische Gutachten in Strafverfahren auszuwählen.

Le présent article aborde la composition d'un questionnaire de 18 sous-questions élaboré pour les expertises psychiatriques/psychologiques dans les procédures pénales (T18) ainsi que les objectifs qu'il poursuit. Il s'agit d'une alternative au catalogue de 45 sous-questions qui a été développé, pour l'essentiel, par un groupe de travail de la Société Suisse de Psychiatrie Forensique. Ce questionnaire, appelé à remplacer le questionnaire utilisé jusqu'à présent, a été critiqué par les praticiens pour diverses raisons. Le questionnaire T18 offre donc une alternative aux mandants et aux experts. Le complément d'information apporté par cet article doit notamment permettre aux mandants de choisir, en fonction de leurs propres besoins, l'un des deux questionnaires actuellement disponibles en Suisse pour les expertises psychiatriques/psychologiques en procédure pénale.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Ziele des Fragenkatalogs T18
- III. Sachverhaltsbewertungen und psychiatrische/psychologische Beurteilungen
- IV. Die Problematik von Basisraten
- V. Aufbau des Fragenkatalogs T18
 - A. Psychische Störung und psychische Auffälligkeiten (Fragenkomplex 1)
 1. Zu den Fragen 1 A und 1 B
 2. Zur Frage 1 C
 3. Zur Frage 1 D
 - B. Schuldfähigkeit, Rückfallgefahr und Massnahmen (Fragen 2–4)
 - C. Aufschiebung einer Freiheitsstrafe und Verhältnismässigkeitsabwägungen
- VI. Anhänge des Fragenkatalogs
- VII. Schluss

* FRANK URBANIOK, Prof. Dr. med., Zürich und Konstanz.

** HANS MATHYS, Dr. iur., ehemaliger Bundesrichter, Dielsdorf.

*** ULRICH WEDER, Dr. iur., ehemaliger Leitender Staatsanwalt, Zürich.

I. Einleitung

Am 3. Juli 2020 hat der Vorstand der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) einen neuen Fragenkatalog für psychiatrische Gutachten in Strafverfahren gutgeheissen und den kantonalen Staatsanwaltschaften im Sinne eines Leitfadens zur Verfügung gestellt.

Diese Version des Fragenkatalogs wurde durch eine Arbeitsgruppe der SGFP (Schweizerische Gesellschaft für forensische Psychiatrie) zusammen mit Vertretern der SSK erarbeitet (nachfolgend: Fragenkatalog SGFP). Er stiess in der Folge bei Gutachtern und Praktikern der Strafrechtspflege auf Kritik. Ein Autor dieses Artikels hat hierzu eine Stellungnahme verfasst.¹

¹ FRANK URBANIOK, Stellungnahme vom 3. Juli 2020 zum Entwurf für einen neuen Fragenkatalog für Aufträge von psychiatrischen Gutachten, Internet: <https://www.fragenkatalog.info> (Abruf 9.11.2020).

Seine wesentlichen Kritikpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Mit dem Fragenkatalog SGFP kann sich der Gutachter – noch stärker als zum Teil auch schon bisher – aus der Verantwortung für klare Aussagen nehmen. So sollen zum Beispiel zu entscheidenden Beurteilungen wie z.B. zur Frage, ob aus gutachterlicher Sicht eine schwere psychische Störung vorliegt oder welche Massnahme aus gutachterlicher Sicht sinnvoll ist, nicht mehr direkte Bewertungen oder Empfehlungen aus gutachterlicher (forensisch-psychiatrischer/psychologischer) Sicht erfolgen. Stattdessen werden im Gutachten Rohbefunde dargestellt, aus denen sich der juristische Auftraggeber des Gutachters selbst seinen Reim machen soll.
2. Schon der bislang gebräuchliche Fragenkatalog war mit 26 Teilfragen sehr umfangreich und eher sperrig. Der Fragenkatalog SGFP hat dieses Problem nicht beseitigt, sondern im Gegenteil verschärft und die Zahl der Detailfragen auf 45 erhöht. Der revidierte Fragenkatalog SGFP ist damit zu einem offensichtlichen bürokratischen Ungetüm geworden.
3. Etliche der Detailfragen stehen auf methodisch sehr wackligen Füßen. Sie werden durch den Fragenkatalog SGFP in einer unangemessenen Weise priorisiert.
4. Alle relevanten Inhalte sollten in einem Gutachten schlüssig dargelegt sein. Am Schluss eines Gutachtens geht es dann nur noch darum, für die Auftraggeber (Staatsanwälte, Gerichte, Vollzugsbehörden) in prägnanter Form und möglichst verständlich die Fragen zu beantworten, die für das weitere Verfahren wichtig sind. Denn allein aus diesem Grund wird ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das heisst auch: Der Auftraggeber sollte nicht mit für ihn uninteressanten und nicht relevanten Teilaspekten am Ende des Gutachtens behelligt werden. Dieses Ziel verfehlt der Fragenkatalog SGFP in der jetzigen Form klar.
5. So enthält der Fragenkatalog SGFP zum Beispiel eine Vielzahl von Fragen, die für den Auftraggeber bedeutungslos sind. Das betrifft zum Beispiel Aspekte, die man allenfalls in einem Tutorial oder einem Leitfaden für Gutachter thematisieren könnte, nicht aber am Ende eines Gutachtens bei der Fragenbeantwortung.
6. Es ist zu befürchten, dass der überladene Fragenkatalog zu einem höheren Aufwand und damit zu noch höheren Kosten für Gutachten führt, ohne dass damit ein Mehrwert für die Qualität der Gutachten oder für die Auftraggeber einherginge.

Zusammenfassend ist ein wesentlicher Kritikpunkt, dass der Fragenkatalog SGFP vor allem den Bedürfnissen ei-

niger Dienstleister, nicht aber den Bedürfnissen der Auftraggeber entspricht. Dabei sollte – wie erwähnt – die Beantwortung der Fragen am Ende eines Gutachtens einerseits eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten im Gutachten hergeleiteten Schlussfolgerungen sein und andererseits dem Auftraggeber in möglichst prägnanter und gut verständlicher Form genau die Informationen bereitstellen, die er für die weiteren rechtlichen Verfahrensschritte benötigt.

Da die jetzt vorliegende Version des Fragenkatalogs SGFP aus Sicht der Autoren diesen Bedürfnissen nicht entspricht, konstituierte sich kurzfristig eine aus den Autoren bestehende Arbeitsgruppe, um eine alternative Version eines Fragenkatalogs zu erarbeiten. Nach einer Vernehmlassung von mehr als 20 berufserfahrenen Gutachtern (Psychiatern und Psychologen) und juristischen Auftraggebern (Strafverfolger, Richter und Vollzugsjuristen) hat die Arbeitsgruppe den Fragenkatalog schliesslich in einer Version mit 18 Teilfragen finalisiert (nachfolgend: *Fragenkatalog T18*). Diese finalisierte Version ist im Internet frei verfügbar.² Dem Fragenkatalog T18 liegen bestimmte konzeptionelle Überlegungen zugrunde, auf die sich nachfolgend der Fokus richtet.

II. Ziele des Fragenkatalogs T18

Gutachten werden im Zusammenhang mit Strafverfahren im Wesentlichen durch Strafverfolger, in geringerem Umfang aber auch direkt durch Gerichte oder durch Vollzugsbehörden in Auftrag gegeben.

Grundsätzlich ist der Auftraggeber selbstverständlich frei, dem Gutachter diejenigen Fragen zu stellen, die ihm wichtig sind. Die Autoren dieses Artikels sehen daher auch kein Problem darin, wenn es zwei Varianten eines Fragenkatalogs gibt. Zwei Fragenkataloge haben sogar den Vorteil, dass unterschiedliche fachliche Positionierungen und Paradigmen der Forensischen Psychiatrie/Psychologie nicht in einer Version des kleinsten gemeinsamen Nenners verschwinden. Im Gegenteil ist es das Ziel des hier vorgestellten Fragenkatalogs T18, die bestehenden Unterschiede klar herauszuarbeiten.

Dies soll für Auftraggeber eine transparente Situation und eine Wahlmöglichkeit schaffen, sich für die eine oder andere Form bzw. die eine oder andere inhaltliche Schwerpunktsetzung eines Gutachtens zu entscheiden. Vorbehalten bleiben selbstverständlich Weisungen und Empfehlungen aufsichtsrechtlicher Oberbehörden. Die

² Internet: <https://www.fragenkatalog.info> (Abruf 9.11.2020).

drei wesentlichen Ziele des Fragenkatalogs T18 ergeben sich aus den eingangs dargestellten Kritikpunkten:

- Reduktion auf die für den Auftraggeber und für die weiteren Verfahrensschritte notwendigen Fragen.
- Präsentation der wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens in einer für den Auftraggeber prägnanten und nachvollziehbaren Weise.
- Vermeiden wissenschaftlich fragwürdiger, irritierender und für den Auftraggeber nutzloser Teilfragen.

III. Sachverhaltsbewertungen und psychiatrische/psychologische Beurteilungen

Es ist für jeden Gutachter wichtig, sauber zwischen rechtlich zu beurteilenden Sachverhaltsfragen und psychiatrischen/psychologischen Bewertungen zu unterscheiden. In der Praxis sieht man immer wieder Gutachten, in denen diese theoretisch klare Rollentrennung und Kompetenzteilung ungenügend beachtet wird.³ Der Fragenkatalog SGFP versucht, diese Problematik dadurch zu adressieren, dass nach Möglichkeit sämtliche rechtlichen Begrifflichkeiten nicht mehr durch den Gutachter gebraucht werden. So soll sich der Gutachter zum Beispiel nicht mehr dazu äussern, ob eine schwere psychische Störung vorliegt oder ob er aus gutachterlicher Sicht eine bestimmte Massnahme empfiehlt.

Laut den Erläuterungen zum Fragenkatalog SGFP soll der Auftraggeber selbst einschätzen, ob eine schwere psychische Störung vorhanden ist. Der Gutachter stellt ihm hierfür lediglich «die für die juristische Würdigung notwendigen deskriptiven medizinisch normativen Informationen» zur Verfügung.⁴

Konkret kommt diese Haltung zum Beispiel in der Frage 1 im Fragenkatalog SGFP zum Ausdruck:

1. Zur Frage nach einer psychischen Störung der beschuldigten Person:
 - a) Hat die Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person an einer psychischen Störung gemäss einem anerkannten Klassifikationssystem leidet? Wenn ja, an welcher?
 - b) Welche psychischen Funktionen sind in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt (lebens-

praktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?

Der bisherige Fragenkatalog hat dem Gutachter noch folgende Frage gestellt:

*Ist die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59–60 StGB, einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB oder mehrerer Massnahmen im Sinne von Art. 56a StGB zweckmässig?*⁵

Entsprechend der oben dargestellten Grundlinie findet sich diese Frage im neuen Fragenkatalog SGFP nicht mehr. Stattdessen enthält er zum Thema Massnahmen bei erwachsenen Tätern nun 17 Teilfragen, welche dem Auftraggeber – ähnlich wie bei der Einschätzung, ob eine schwere psychische Störung vorliegt – selbst die Beurteilung ermöglichen sollen, welche Massnahme zweckmässig und damit anzuordnen ist. Eine klare gutachterliche Empfehlung findet sich hierzu nicht mehr.

Dieser Lösungsversuch geht aus zwei Gründen in die falsche Richtung.

Zwar gibt es erstens fehlerhafte Gutachten, bei denen die notwendige Trennung zwischen gutachterlichen Beurteilungen und rechtlicher Bewertung unzureichend ist. Der Fragenkatalog ist aber der falsche Ort, um Qualitätsmängeln von Gutachten zu begegnen. Denn wie erwähnt soll die Beantwortung der Fragen am Schluss eines Gutachtens die wichtigsten Bewertungen für den Auftraggeber prägnant und verständlich zusammenfassen. Durch die Anzahl und Art der Fragestellungen auf Kompetenzmängeln von Gutachtern einzuwirken, ist einerseits nicht erfolgversprechend und beeinträchtigt andererseits zwangsläufig die für den Auftraggeber so wichtige eigentliche Zielsetzung bei der Fragenbeantwortung am Schluss des Gutachtens.

Das zweite Problem besteht darin, dass es an der Schnittstelle zwischen Psychiatrie/Psychologie auf der einen und dem Recht auf der anderen Seite durch wechselseitige begriffliche Abstinenz zu keiner wünschenswerten Qualitätsverbesserung oder Klärung kommt. Im Gegenteil wird die Schnittstellenproblematik damit nur erheblich verschärft.

Wie soll sich ein Jurist auf der Basis von Rohbefunden selbst eine fundierte Meinung darüber bilden, ob eine schwere psychische Störung vorliegt? Wie soll er auf-

³ Vgl. beispielhaft DANIEL RYSER, Der Superschläfer, Republik vom 15.6.2020, Internet: <https://www.republik.ch/2020/06/15/der-superschlafener> (Abruf 1.11.2020).

⁴ Erläuterungen vom 3. Juli 2020 zur Überarbeitung des Fragenkatalogs der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK für forensisch-psychiatrische Begutachtungen.

⁵ Bisher verwendeter Fragenkatalog für psychiatrische Gutachten in Strafverfahren.

grund von abstrakten – und zudem methodisch fragwürdigen – Zahlen aus Studien zur Wirksamkeit bestimmter Therapieverfahren entscheiden, welche Massnahme angeordnet werden soll?

Man kann die hier aufscheinende Grundproblematik durch eine Analogie verdeutlichen. Wenn ein Patient zum Arzt geht und sich für eine Behandlungsmethode entscheidet, dann sind die Verhältnisse ebenso wie beim Gutachter und beim Juristen völlig klar. Nicht der Arzt entscheidet über den Kopf des Patienten hinweg über eine Behandlung. Die Entscheidung liegt beim Patienten. Aber niemand würde auf die Idee kommen, das so zu interpretieren, dass der Arzt dem Patienten aus diesem Grund lediglich Rohdaten, Studien oder allgemeine Erwägungen aus seiner Disziplin vorlegt und ihn dann mit der Massgabe allein lässt, er solle nun daraus selbst eine Entscheidung generieren, wie sein Leiden zu behandeln sei. Selbstverständlich wird der Arzt aus seinem Fachgebiet und seinem Wissen eine Empfehlung aussprechen und diese möglichst transparent und gut begründen. Das erleichtert dem Patienten die Entscheidung darüber, welche Behandlungsmethode er in seiner Entscheidungshoheit wählen soll, bzw. macht ihm diese Entscheidung erst möglich. Er hat die Möglichkeit, nachzufragen. Er kann zu einem anderen Arzt gehen und eine andere Empfehlung verlangen. Er kann also die Plausibilität überprüfen und verschiedene andere Dinge unternehmen, um die Empfehlung des Arztes zu bewerten. Am Schluss aber entscheidet der Patient selbst. Durch den Empfehlungscharakter der Darstellung der Befunde des Arztes wird diese Entscheidungskompetenz in keiner Weise berührt.

Genauso ist es im Verhältnis zwischen psychiatrischem/psychologischem Gutachter und juristischem Auftraggeber. Es ist selbstverständlich zwingend, dass sich beide der Grenzziehung bewusst sind, wo es um Entscheidungsgrundlagen geht und wo es um die Entscheidung selbst geht. Aber damit die Präsentation forensisch-psychiatrischer/psychologischer Befunde überhaupt in einer für die jeweils andere Disziplin handhabbaren Form erfolgt, sollte sie sich in Form möglichst handlungsnaher Beurteilungen und Empfehlungen verdichten. Das aber erfordert, dass die Befunde und Überlegungen, die zu einer Bewertung aus forensisch-psychiatrischer/psychologischer Sicht führen, so darzulegen sind, dass der juristische Auftraggeber sie infrage stellen, überprüfen oder durch Zweitmeinungen ergänzen kann.

Nochmals festzuhalten gilt, dass es nicht zu einem besseren Transfer der Ergebnisse der psychiatrischen/psychologischen Untersuchung in den (straf-)juristischen Bereich führen wird, wenn man bestimmte Begriffe vermeidet und nur noch die fachspezifischen Rohdaten liefert.

Um beim vorerwähnten Beispiel zu bleiben: Der Patient, der autonom darüber entscheidet, welche Behandlung er haben will, darf vom Arzt erwarten, dass dieser ihm sein Wissen in einer konkreten Beurteilung oder Empfehlung verdichtet darlegt und ihn nicht unter Hinweis auf fachspezifische Termini, Rohdaten oder verzichtbare Details damit allein lässt. Genauso darf der Auftraggeber eines Gutachtens erwarten, dass Implikationen der psychiatrischen/psychologischen Befunde und Überlegungen ihm in Form von klaren Beurteilungen (z.B. ob eine schwere psychische Störung vorliegt) oder konkreten Empfehlungen (z.B. welche Massnahme sinnvoll ist) präsentiert werden. Dies alles immer im Bewusstsein, dass alle Bewertungen und Empfehlungen des Gutachters allein aus seiner psychiatrischen/psychologischen Perspektive erfolgen und die Entscheidungen über die Folgen dieser fachlichen Bewertungen und Empfehlungen allein den juristischen Instanzen (in der Regel dem Gericht) vorbehalten sind. Denn es handelt sich immer lediglich um Grundlagen für Entscheidungen (Art. 182 StPO) und die Entscheidungsinstanzen sind darin frei, wie sie mit diesen Grundlagen umgehen.⁶

Dass diese Entscheidungsgrundlagen dem Gericht dabei in Form möglichst konkreter gutachterlicher Beurteilungen zu präsentieren sind, die zudem konsistent, widerspruchsfrei und ausreichend begründet sein müssen, entspricht auch den Massstäben, die das Bundesgericht zum Beispiel für die rechtliche Beurteilung der Schuldfähigkeit formuliert hat. So rügte das Bundesgericht ein Gutachten, weil es die Aussagen, ob aus gutachterlicher Sicht eine Schuldverminderung vorlag, schwammig und widersprüchlich dargestellt sowie unzureichend begründet hatte. Es hielt dazu fest: «*Auch hinsichtlich der Frage der Steuerungs- sowie der Einsichtsfähigkeit und damit letztlich der Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers ist das schriftliche Gutachten in mehrfacher Hinsicht unklar.*»⁷

Das Bundesgericht beanstandete also nicht, dass sich der Gutachter aus seiner fachlichen Perspektive zur Schuldfähigkeit äusserte, deren rechtliche Einordnung selbstverständlich allein Sache des Gerichts ist. Das Bundesgericht monierte im Gegenteil die mangelnde Eindeutigkeit und die unzureichende Begründung der gutachterlichen Bewertungen. Das Beispiel verdeutlicht, dass das Gericht darauf angewiesen ist, auf eine Grundlage zu

⁶ Im Übrigen ist auch im hier interessierenden Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass sich Tat- und Rechtsfragen überschneiden können, ähnlich wie bei der Frage, ob der Beschuldigte mit Eventualvorsatz gehandelt hat (vgl. u.a. BGE 133 IV 1 E. 4.1).

⁷ BGer, 6B_360/2020, 8.10.2020, E. 2.4.4, zur Publikation bestimmt.

rückgreifen zu können, die es nicht selbst erarbeiten kann, sondern die der Gutachter liefern muss. Dabei ist es unumgänglich, dass sich der Gutachter aus seiner fachlichen Perspektive auch mit Fragen befasst, die streng genommen rechtlicher Natur sind. Diese Überschneidung liegt im Interesse der Sache und ist nicht zu beanstanden. Das Bundesgericht hat denn auch in einem ganz neuen Entscheid festgehalten, dass psychiatrische und juristische Fragestellungen sich in der Praxis häufig nicht säuberlich trennen lassen.⁸ Das ist deswegen unproblematisch, weil der Richter in seinem Entscheid frei bleibt.

IV. Die Problematik von Basisraten

Es wurde einleitend erwähnt, dass der Fragenkatalog SGFP eine Vielzahl von Detailfragen enthält, die für den Auftraggeber nutzlos sind und zudem teilweise hochproblematische Akzente setzen. Man kann das beispielhaft anhand der Frage 3 veranschaulichen.

3. Zur Wahrscheinlichkeit zukünftiger strafbarer Handlungen:

- a) *Soweit auf den konkreten Fall anwendbar: Welche statistisch relevanten Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen bestehen bei der untersuchten Person? Wie ordnet sich die begutachtete Person in der Gesamtschau im Vergleich zu einem gedachten durchschnittlichen Täter in der vergleichbaren Deliktskategorie ein?*
- b) *Welche individuellen bzw. klinischen Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen bestehen bei der untersuchten Person?*
- c) *Welche zukünftigen strafbaren Handlungen sind somit bei der untersuchten Person mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?*
- d) *Mit welcher Verlässlichkeit (wissenschaftlicher Evidenz) kann diese Beurteilung erfolgen?*

Die entscheidende und für den Auftraggeber relevante Frage wird unter lit. c gestellt. Nach den im Einzelfall vorliegenden risikorelevanten Faktoren unter lit. b zu fragen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings dürfte für die meisten Auftraggeber die Begrifflichkeit «*individueller bzw. klinischer Risikofaktoren*» unklar sein. Die der Person zuzuordnenden risikorelevanten Faktoren sollten besser als Grundlage für alle weiteren Bewertungen im ersten Fragenkomplex erscheinen. Eindeutig problematisch sind aber die drei weiteren unter lit. a und d genannten Teilfragen. Denn sie sind für den Auftraggeber

nicht nur verzichtbar, sondern es ist unklar, wie er mit den Antworten umgehen bzw. sie sinnvoll interpretieren soll. Vor allem sind sie aber aus methodischen Gründen sehr problematisch. Das lässt sich anhand lit. a, wo nach statistischen Kennzahlen gefragt wird, beispielhaft darlegen.

Statistische Kennzahlen sind sehr anfällig für Verzerrungen und in hohem Masse populationsabhängig. Schon allein das schränkt ihre Aussagekraft im Einzelfall erheblich ein. Studien zur Untersuchung von Rückfallraten weisen zudem eine Vielzahl methodischer Probleme auf. Um hier nur einige Aspekte zu nennen: Ohne Abgleich mit Einwohnermelderegistern, Sterberegistern und auf der Basis anonymisierter Strafregisterauszüge sind keine validen Daten zu erwarten (fast alle Studien können diese Faktoren aber nicht kontrollieren). Es kommt hinzu, dass mit der Einschätzung eines höheren Risikos in der Praxis in aller Regel zwingend eine gegenläufige Intervention (risikosenkend) verbunden ist, sodass die Tatsache der ursprünglichen Risikoeinschätzung statistisch durch eine Gegenbewegung kontaminiert ist. Das hat – bei angemessenen und erfolgreichen Massnahmen – zwingend zur Folge, dass die ursprünglich zutreffende Risikoeinschätzung sich im langfristigen Ergebnis eben nicht realisieren sollte.

Ausserdem sind die Personen und Risikoproblematiken, die sich unter derselben Deliktategorie befinden, höchst heterogen: Wenn es eine Basisrate von Rückfälligkeit – ungeachtet der hier kurz erwähnten multiplen methodischen Probleme – von beispielsweise 20% gibt, dann verbergen sich darunter in Abhängigkeit von der Varianz höchst unterschiedliche Untergruppen statistischer Risiken zum Beispiel in einer Spanne von 1%, 5%, 20%, 50% oder 90%. Das zeigt, dass das Kriterium derselben Deliktgruppe, auch wenn es spontan einleuchtend erscheint, willkürlich ist. Denn angesichts der Heterogenität der in dieser Basisrate subsumierten individuellen Risiken könnte man genauso gut eine Gruppe von Brillenträgern oder schwarzhaarigen Tätern definieren. Schliesslich sind alle statistischen Kennzahlen rechtsstaatlich sehr problematisch. Da es sich um statistische Korrelationen handelt, sind es nicht kausale mit dem Einzelfall verknüpfte Faktoren, die zu den statistischen Kennzahlen führen. Das ist aber aus rechtsstaatlichen Gründen für jede Risikoeinschätzung zu fordern: Dass eine individuelle Risikoeinschätzung vorgelegt wird, die beobachtbare, belegbare und mit dem Einzelfall kausal verbundene Faktoren benennt. Denn nur so ist es möglich, dass ein Jurist diese Risikoeinschätzung bewerten, plausibilisieren, hinterfragen, korrigieren und damit rechtsstaatlich genügend abstützen kann.

Eine legitime Anwendung statistisch ermittelter Basisraten liegt darin, sie wie einen Ankerpunkt zu verwenden

⁸ BGer, 6B_975/2020, 14.10.2020, E. 3.4.2 mit Hinweis.

den, indem der Gutachter von diesem Ausgangspunkt die im Einzelfall spezifisch vorliegenden Faktoren darstellt und in ihren Auswirkungen diskutiert. Basisraten würden dann als grobe generelle Orientierung genannt und in einen erklärenden Gesamtkontext eingebunden. Der Platz für eine solche Verwendung wäre der Diskussions- oder Herleitungsteil eines Gutachtens und nicht die Fragebeantwortung am Ende des Gutachtens. Sofern man trotz der vorangehend nur kurz skizzierten methodischen Probleme generell nahelegen wollte, auf Basisraten Bezug zu nehmen, dann sollte man standardisierte und konsolidierte Basisraten zentral zur Verfügung stellen. Bedenkt man, dass solche Zahlen derzeit nicht existieren, dann werden Basisraten oder Studien, die sich Gutachter selbst zusammensuchen, nicht zu besserer Qualität, sondern zum Gegenteil führen. Das heisst, es wäre zwingend, dass die entsprechenden Vorarbeiten für Schweizer Populationen erst einmal gemacht, die Zahlen konsolidiert, eingeordnet und dann allenfalls den Gutachtern zur Verfügung gestellt werden. Auch dann bestehen allerdings die genannten grundsätzlichen methodischen Probleme fort.

Die Frage 3 a) ist ein Beispiel für einen nun in den Fragenkatalog integrierten Aspekt, der methodisch problematisch, für den Auftraggeber überflüssig und anfällig für Missverständnisse ist. Denn aufgrund der dargelegten Argumente ist es in keiner Weise gerechtfertigt, die Verwendung statistischer Kennzahlen durch einen Platz im Fragenkatalog zu priorisieren. Zudem wird hier bei der abschliessenden Fragenbeantwortung eine Information präsentiert, bei der es dem Auftraggeber kaum möglich sein wird, sie für die weiteren rechtlichen Verfahrensschritte sinnvoll zu interpretieren und zu verwenden.

V. Aufbau des Fragenkatalogs T18

In Gutachten für Staatsanwälte und Gerichte sind in der Regel drei Bewertungen zentral:

1. Die Beurteilung der Schuldfähigkeit.
2. Die Beurteilung der Gefahr für zukünftige Straftaten (meist Rückfallgefahr).
3. Die Beurteilung, welche risikosenkenden strafrechtlichen Massnahmen sinnvoll sind.

In diesem Zusammenhang sind vor allem die zwei nachfolgend dargelegten Phänomene von Bedeutung.

Die schwere psychische Störung ist eine rechtliche Anordnungsvoraussetzung für Massnahmen nach Art. 59 und 63 StGB. Sie ist inhaltlich nicht identisch, weist aber Überschneidungen zur erheblich gestörten Persönlichkeitsentwicklung als Anordnungsvoraussetzung für eine

Massnahme nach Art. 61 StGB auf. Dasselbe gilt für die besonderen Persönlichkeitsmerkmale und Lebensumstände, die für eine Massnahme nach Art. 64 StGB vorliegen müssen. Die Art und die Ausprägung einer psychischen Störung haben ferner eine Bedeutung für die Beurteilung der Schuldfähigkeit.

Der Zusammenhang zwischen diesen psychischen Phänomenen und den gemäss Auftrag zu beurteilenden Straftaten ist für alle drei zentralen Bewertungen von elementarer Bedeutung. Die forensisch-psychiatrische/psychologische Erklärung des Tatgeschehens erläutert und bildet diesen Zusammenhang ab. Sie ist keinesfalls gleichzusetzen mit der Frage nach dem Motiv des Täters, beurteilt aus einer kriminalistischen beweismässigen Perspektive.

Wichtig ist zunächst die Unterscheidung zwischen Persönlichkeits- und Situationstätern.⁹ Bei einem Persönlichkeitstäter liegen risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale oder psychische Besonderheiten vor, die zu der Tat und der Art der Tatbegehung geführt haben. Im Unterschied dazu gibt es bei einem Situationstäter keine relevant ausgeprägten risikorelevanten Persönlichkeitsmerkmale oder psychischen Besonderheiten, also keine individuelle Risikodisposition. Hier kommt es zu Straftaten aufgrund – selten vorkommender – situativer Konstellationen. Bestenfalls steigern sich hier lediglich sehr schwach ausgeprägte risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale oder psychische Besonderheiten durch die situativen Faktoren. Oft fehlen bei Situationstätern aber solche risikorelevanten Persönlichkeitsmerkmale oder psychischen Besonderheiten gänzlich. Man kann es vereinfacht so sagen: Bei Persönlichkeitstätern liegt das Problem in der Person des Täters und beim Situationstäter in einer speziellen und selten auftretenden Situation. Bei Persönlichkeitstätern besteht ein Rückfallrisiko, dessen Höhe sich aus der Art, der Ausprägung und der Verhaltensrelevanz der psychischen Risikodisposition ergibt. Je nach Ausprägung des Rückfallrisikos sind hier Massnahmen indiziert, um dieses Rückfallrisiko zu senken. Folgerichtig zielen diese Massnahmen auf die persönliche Risikodisposition ab. Da beim Situationstäter eine solche persönliche Risikodisposition gar nicht vorliegt, erübrigt sich hier in der Regel auch die Anordnung risikosenkender Massnahmen.

⁹ FRANK URBANIOK, Situationstäter und Prognostische Syndrome als Konzepte für Risikobeurteilungen und Risikomanagement, in: Jérôme Endrass/Astrid Rossegger/Frank Urbaniok/André Borcard (Hrsg.), Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie, Berlin 2012, 27 ff.

In unseren Breitengraden sind die meisten Gewalt- und Sexualstraftäter allerdings Persönlichkeitstäter. Es liegen risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale oder psychische Besonderheiten vor, die zu der Tat und der Art der Tatbegehung geführt haben. Die Beschreibung des Zusammenhangs zwischen der psychischen Risikodisposition und der Tat, also die Identifizierung des Deliktmechanismus, ist wie erwähnt die psychiatrische/psychologische Erklärung des Tatgeschehens.

Das subjektive Motiv, so wie es klassischerweise in kriminalistischer bzw. strafrechtlicher Perspektive erforscht wird, ist etwas völlig anderes. Dieses Motiv kann eine Folge der risikorelevanten Persönlichkeitsmerkmale und psychischen Besonderheiten des Täters sein. Das subjektive Motiv ist dann aber nur ein Einzelaspekt, der für den aus forensisch-psychiatrischer/psychologischer Sicht dargelegten Deliktmechanismus meist von untergeordneter Bedeutung ist. Der Deliktmechanismus basiert darauf, dass alle risikorelevanten psychischen Merkmale des Täters vollständig und in ihrem Zusammenspiel zutreffend identifiziert werden. Die psychologische Erklärung der Tat ist damit naturgemäss im Kernbereich der psychiatrischen/psychologischen Beurteilungskompetenz angesiedelt. Diese Erklärung betrifft damit eine andere Ebene als die klassische Erklärung der Straftaten aus kriminalistischer oder beweisrechtlicher Perspektive nach dem Motto: Was war das Motiv des Täters?

A. Psychische Störung und psychische Auffälligkeiten (Fragenkomplex 1)

Es wurden nun also zwei zentrale Phänomene erörtert:

1. Eine allenfalls vorliegende psychische Störung/Besonderheit und die Schwere dieser Störung.
2. Der Zusammenhang dieser psychischen Störung/Besonderheit mit der Tat (Deliktmechanismus).

Diese beiden Phänomene sind die Anknüpfungspunkte, auf deren Basis die drei zentralen Beurteilungen eines Gutachtens (Schuldfähigkeit, Risiko, Massnahmenempfehlung) erfolgen können. Es handelt sich damit um Voraussetzungen für die Beantwortung der entsprechenden Fragen. Sie werden deswegen vollständig im Fragenkomplex 1 (Fragen 1 A bis 1 D) abgehandelt:

1. Psychische Störungen und psychische Auffälligkeiten

- A) Bestehen psychische Störungen gemäss allgemein-psychiatrischen Klassifikationssystemen (ICD, DSM)? Wenn ja, welche können **für den Tatzeitraum** und welche **aktuell** festgestellt werden?
- B) Bestehen psychische Störungen gemäss spezifischen forensischen Klassifikationssystemen und/oder andere psychische Auffälligkeiten? Wenn ja, welche können **für den Tatzeitraum** und welche **aktuell** festgestellt werden?

- C) Entsprechen die **für den Tatzeitraum** allenfalls festgestellten psychischen Störungen und/oder Auffälligkeiten aus gutachterlicher Sicht einer schweren psychischen Störung? Wenn ja, wie ist das aus gutachterlicher Sicht zu begründen (u.a. zu berücksichtigen: Vergleich mit der Normalbevölkerung, Verhaltensrelevanz, selbst- und/oder fremdschädigende Folgen)?
- D) Besteht zwischen den allenfalls festgestellten psychischen Störungen und/oder Auffälligkeiten und den gemäss Auftrag zu beurteilenden Straftaten ein Zusammenhang? Wenn ja, welcher (Deliktmechanismus/Delikthypothese)?

1. Zu den Fragen 1 A und 1 B

Psychiatrische Diagnosen und persönlichkeitsbedingte Risiken sind zwei verschiedene Phänomene. Deswegen gibt es viele Situationen, in denen Risikoprofile von Straftätern durch ein unspezifisches, allgemein-psychiatrisches Klassifikationssystem nach ICD¹⁰ oder DSM¹¹ gar nicht abgebildet werden können. In vielen anderen Situationen gelingt es zwar, gewisse risikorelevante Problempunkte in einem allgemein-psychiatrischen Klassifikationssystem zu erfassen. Der Zusammenhang zu einem spezifischen Deliktverhalten ist aber oft wenig differenziert und daher ungenau.

Das ist nicht verwunderlich. Denn allgemein-psychiatrische Klassifikationssysteme haben das Ziel, psychiatrische Störungen bzw. Krankheiten zu erfassen. Sie sind nicht darauf ausgerichtet, Merkmale zu erkennen, die für die Begehung von Straftaten von Bedeutung sein können. Darum ist es sinnvoll, die in einem bestimmten Fall vorliegenden risikorelevanten Persönlichkeitsmerkmale in einem eigenständigen forensischen Diagnoseprozess in den Kategorien eines speziellen forensischen Diagnosesystems zu beschreiben. So werden beispielhaft in FOTRES unabhängig von allgemein-psychiatrischen Diagnosen mehr als 100 potenzielle Risiko-Eigenschaften definiert, die bei (potenziellen) Straftätern vorkommen können.¹² Die vorliegenden Risiko-Eigenschaften bilden das Risikoprofil einer Person. Das Risikoprofil wiederum ist die Basis dafür, den spezifischen Deliktmechanismus zu identifizieren und damit das Tatgeschehen aus forensisch-psychiatrischer/psychologischer Sicht zu erklären.¹³

¹⁰ World Health Organization, International statistical classification of diseases and related health problems, Genf 2004.

¹¹ American Psychiatric Association, Diagnostic and statistical manual of mental disorders (DSM-5), Arlington 2013.

¹² FRANK URBANIOK, FOTRES, Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System, Berlin 2016.

¹³ Vgl. FRANK URBANIOK/JEROME ENDRASS/THOMAS NOLL/ASTRID ROSSEGGER, Die «psychische Störung» im Massnahmenrecht aus forensisch-psychiatrischer Sicht, AJP 2016, 1671 ff.

Das ist der Grund, warum sich die Fragen 1 A und 1 B sowohl nach den psychischen Auffälligkeiten gemäss unspezifischen allgemein-psychiatrischen Diagnosesystemen nach ICD oder DSM als auch nach psychischen Auffälligkeiten gemäss einem spezifischen auf (potenzielle) Straftäter und die Identifizierung von Risiken ausgerichteten Klassifikationssystem (z. B. FOTRES) erkundigen. Dabei ist die Frage 1 B insofern offen formuliert, als auch bzw. alternativ (und/oder) nach anderen psychischen Auffälligkeiten gefragt wird. Hinsichtlich einer unnötigen Einflussnahme auf die Arbeitsweise des Gutachters folgt der Fragenkatalog T18 generell dem Prinzip: So viel wie nötig und so wenig wie möglich. Anders als bei Frage 1 A, die ausschliesslich auf ICD und DSM bezogen ist, erfolgt in Frage 1 B darum kein Hinweis auf die Verwendung eines bestimmten Verfahrens. Damit soll dem Gutachter bei Frage 1 B ein uneingeschränkter Spielraum überlassen werden. Sicherzustellen ist hier lediglich, dass sich der Gutachter bei der Beschreibung relevanter psychischer Auffälligkeiten nicht ausschliesslich auf die für forensische Zwecke unspezifischen allgemein-psychiatrischen Klassifikationssysteme (ICD, DSM) beschränkt. Wie an anderer Stelle bemerkt, ist die Einengung des Blickwinkels auf allgemein-psychiatrische Klassifikationssysteme eine wesentliche Fehlerquelle psychiatrischer Gutachten.¹⁴ Zudem hat auch das Bundesgericht in einem neuen Entscheid explizit festgestellt, dass auch psychische Auffälligkeiten in der spezialisierten forensischen Diagnostik zur rechtlichen Feststellung des Vorliegens einer schweren psychischen Störung führen und damit die entsprechende Anordnungsvoraussetzung für therapeutische Massnahmen erfüllen können.¹⁵

In der Tendenz ist die spezifische forensische Diagnostik für die Risikobeurteilung und die Massnahmenempfehlung von besonderer Bedeutung und die unspezifische allgemein-psychiatrische Diagnostik (nach ICD und DSM) eher für die Beurteilung der Schuldfähigkeit. Es handelt sich aber nicht um eine absolut zu interpretierende Unterscheidung. So ist es beispielsweise möglich, dass es keine oder nur eine nicht stark ausgeprägte allgemein-psychiatrische Diagnose nach ICD oder DSM gibt, aber ein sehr stark ausgeprägtes Risikoprofil in der forensisch orientierten Diagnostik. Das kann dazu führen, dass man aufgrund dieser forensischen Diagnose von einer schweren psychischen Störung sprechen muss, die dann wiederum eine Anordnungsvoraussetzung für die Art. 59 und 63 StGB sein kann. Das kann aber genauso zur Folge haben,

dass aus diesem Grund eine Verminderung der Schuldfähigkeit festgestellt wird. Praktisch wird es zwar viel häufiger so sein, dass die forensische Diagnostik allein nicht zu einer Schuldverminderung führt. Denn für die Beurteilung der Schuldfähigkeit ist die allgemein-psychiatrische Diagnostik nach ICD oder DSM meist wichtiger. Sie korreliert stärker mit allgemeinen Beeinträchtigungen, weil sie auf die Diagnose einer «Krankheit» ausgerichtet ist. Man kann als allgemeine Regel Folgendes festhalten: Für die Risikobeurteilung (und damit auch für die Empfehlung einer therapeutischen risikosenkenden Massnahme) ist die spezifische forensische Diagnostik (z.B. nach FOTRES) aufgrund ihrer risikoorientierten Grundkonzeption wichtiger als ICD oder DSM, die nicht für die Identifizierung individueller Risiken konzipiert sind. Bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit ist es aufgrund des Charakters der Verfahren und deren Zielsetzung folgerichtig genau umgekehrt. Da aber beide diagnostischen Vorgehensweisen eine Basis für die nachfolgenden Bewertungen darstellen, ist es sinnvoll, die entsprechenden Fragen an den Anfang des Fragenkatalogs zu stellen.

2. Zur Frage 1 C

Wichtig ist die Beurteilung, wie schwer eine allenfalls in den Fragen 1 A und 1 B festgestellte psychische Auffälligkeit/Störung ist. Denn sie kann einen Einfluss auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit haben. Die schwere psychische Störung ist darüber hinaus eine rechtliche Voraussetzung für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 oder 63 StGB. Es ergibt keinen Sinn, dem Juristen hierzu Rohbefunde mitzuteilen, damit er auf dieser Grundlage selbst beurteilt, ob eine schwere psychische Störung (bzw. eine erheblich gestörte Persönlichkeitsentwicklung) vorliegt. Wie eingangs ausführlich dargelegt, ist es vielmehr sinnvoll, aus forensisch-psychiatrischer/psychologischer und damit gutachterlicher Sicht eine solche Einordnung vorzunehmen und transparent zu begründen. Auf dieser Grundlage kann die juristische Instanz dann diese Beurteilung bewerten, sie kann ihr folgen, sie kann Ergänzungen verlangen oder sie verwerfen. Im Sinne der Transparenz sind unter Frage 1 C drei Kriterien genannt (Vergleich mit der Normalbevölkerung, Verhaltensrelevanz, selbst- und/oder fremdschädigende Folgen), an denen sich sowohl Gutachter als auch Auftraggeber orientieren können.

3. Zur Frage 1 D

Unter 1 D wird danach gefragt, ob die zwischen den in den Fragen 1 A und 1 B festgestellten psychischen Störungen/Auffälligkeiten und die gemäss Auftrag zu beurteilenden

¹⁴ FRANK URBANIOK, Wann ist ein Täter gefährlich?, NZZ am Sonntag vom 15.4.2018, 20.

¹⁵ BGE 146 IV 1 E. 3.5.5 in fine.

Straftaten zusammenhängen. Ein solcher Zusammenhang bildet eine Anordnungsvoraussetzung für Massnahmen nach Art. 59, 60, 61, 63 und auch 64 StGB.¹⁶ Die Bedeutung dieses Zusammenhangs (Deliktmechanismus) geht aber noch weit darüber hinaus. Denn der Zusammenhang zwischen risikorelevanten psychischen Auffälligkeiten und den zu beurteilenden Straftaten ist der zentrale Ausgangspunkt für alle Bewertungen des Gutachtens. Wenn der Deliktmechanismus nicht geklärt ist und damit bei einem (Persönlichkeits-)Täter die risikorelevanten psychischen Merkmale und deren Zusammenspiel nicht bekannt sind, fehlt die Basis für die Risikobeurteilung. Auch für die Massnahmenempfehlung muss der Deliktmechanismus geklärt sein. Ohne dessen Kenntnis weiss man nicht, an welchen psychischen Merkmalen sich etwas ändern müsste, damit das Risiko sinkt, und mit welcher Wahrscheinlichkeit solche Änderungen zu erwarten sind.

1 D fragt nach dem Zusammenhang zu den «gemäss Auftrag zu beurteilenden Straftaten». Dies soll verdeutlichen, dass sich der Gutachter zunächst einmal mit den strafrechtlich relevanten Sachverhalten gemäss Auftrag auseinandersetzen muss. Es ist nicht Sache des Gutachters, zu beurteilen, ob diese Straftatbestände erfüllt sind. Sofern noch kein Schuldspruch vorliegt, hat der Gutachter daher von der hypothetischen Annahme des Zutreffens dieser Sachverhalte auszugehen. Seine Schlussfolgerungen sind daher nur unter der Annahme gültig, dass ein Gericht den Sachverhalt bestätigt. Sollten sich aus der gutachterlichen Analyse mögliche Sachverhaltsvarianten ergeben, die sich von den im Auftrag genannten Sachverhalten unterscheiden, darf der Gutachter diese zwar berücksichtigen. Er hat sie aber getrennt von der offiziellen Sachverhaltsvariante transparent als weitere Hypothese auszuweisen. Dann muss er verdeutlichen, welche seiner Beurteilungen sich anders darstellen, wenn von dieser alternativen Sachverhaltsvariante auszugehen wäre. Wiederum liegt es allein in der Kompetenz des Gerichts, sich dazu zu äussern, welche der allenfalls im Gutachten diskutierten Sachverhaltsvarianten beweisrechtlich zutreffen.

Da es sich hier um ein Thema handelt, das wie eingangs erwähnt in Gutachten immer wieder zu Fehlern führt, findet sich im Anhang zum Fragenkatalog dazu ein kurzer Hinweis.

B. Schuldfähigkeit, Rückfallgefahr und Massnahmen (Fragen 2–4)

Die Fragen 2, 3 und 4 des Fragenkatalogs T18 lauten:

2. Schuldfähigkeit

Wie ist unter Berücksichtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (vgl. Art. 19 StGB) aus gutachterlicher Sicht die Schuldfähigkeit für die zu beurteilenden Straftaten einzuschätzen? Bei eingeschränkter Schuldfähigkeit: In welchem Grad (leicht, mittel, schwer) ist die Schuldfähigkeit aus gutachterlicher Sicht vermindert? (Begründung oder Verweis auf die Begründung im Gutachten erforderlich)

3. Rückfallgefahr

Mit welcher Wahrscheinlichkeit sind welche Straftaten in Zukunft zu erwarten? (Begründung oder Verweis auf die Begründung im Gutachten erforderlich)

4. Massnahmen

Welche Massnahme oder welche Massnahmen (Art. 59, 60, 61, 63, 64 StGB) werden aus gutachterlicher Sicht empfohlen? Welche Gründe sprechen aus gutachterlicher Sicht für die Anordnung der empfohlenen Massnahmen? (Für die Begründung einer Massnahme nach Art. 59, 60, 61 und 63 StGB sind u.a. Massnahmenbedürftigkeit, Massnahmenfähigkeit, Massnahmenwillen und Erfolgsaussicht der Massnahme zu berücksichtigen)

Wo können die empfohlenen Massnahmen beispielsweise durchgeführt werden?

Hinweis: Bei Empfehlung mehrerer Massnahmen ist die Darlegung der Vor- und Nachteile dieser Massnahmen erforderlich.

Hier wird nach den drei Beurteilungen gefragt, die der Auftraggeber in der Regel in direkter Weise für das weitere rechtliche Verfahren benötigt. Die Formulierung dieser Fragen folgt der bereits ausführlich dargestellten Konzeption:

- Möglichst klare, prägnante und für den Auftraggeber verständliche Darstellung der drei zentralen Beurteilungen.
- Vermeiden von hinführenden Teilfragen, von für den Auftraggeber überflüssigen Nebenaspekten und Fachchinesisch.
- Verdichtung der für den Auftraggeber zentralen Bewertungen in Form der konkreten Einschätzung der Schuldfähigkeit und der Gefahr für zukünftige Straftaten sowie einer konkreten Massnahmenempfehlung aus forensisch-psychiatrischer/psychologischer und damit gutachterlicher Perspektive.

Dem Auftraggeber bzw. dem Gericht obliegt es, die durch ein Gutachten zur Verfügung gestellten Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich ihrer Plausibilität zu hinterfragen und zu beurteilen. Das bedingt, dass der Gutachter seine Beurteilungen ausreichend begründet, belegt und in verständlicher Sprache herleitet.

¹⁶ In Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB sind grundsätzlich psychische Störungen gemäss spezifischen forensischen Klassifikationssystemen und/oder andere psychische Auffälligkeiten als «Persönlichkeitsmerkmale» angesprochen, die zu einer Verwahrung führen können.

Die Fragen 2 (Schuldfähigkeit) und 3 (Risikobeurteilung) überlassen es dem Gutachter, ob er die Begründungen und Herleitungen seiner Beurteilungen anlässlich der Beantwortung der entsprechenden Fragen wiederholt oder auf die entsprechenden Passagen seines Gutachtens verweist. Wichtig ist, dass er die Beurteilungen ausreichend belegt und plausibel herleitet. Das Gutachten soll es dem Auftraggeber leicht machen, diese Begründungen und Herleitungen zu finden.

Auch Frage 4 folgt der bereits erwähnten Konzeption. Deswegen fragt sie auch nicht separat nach einzelnen Massnahmen und deren allenfalls notwendigen Anordnungsvoraussetzungen. Der Auftraggeber darf erwarten, dass der Gutachter diese Anordnungsvoraussetzungen und die für die Empfehlung einer Massnahme zu berücksichtigenden Aspekte kennt.

Entsprechend soll der Gutachter bei Frage 4 aufgrund der von ihm erhobenen Befunde dem Auftraggeber darlegen, welche Massnahme er aus seiner fachlichen Perspektive empfiehlt. Explizit weist die Frage darauf hin, dass der Gutachter die Vor- und Nachteile von Massnahmen darlegen soll, wenn aus seiner Sicht mehrere Massnahmen in Betracht zu ziehen sind. Selbstverständlich gilt auch für Frage 4, dass die gutachterliche Massnahmenempfehlung gut begründet und plausibel hergeleitet sein muss.

C. Aufschiebung einer Freiheitsstrafe und Verhältnismässigkeitserwägungen

Der Fragenkatalog T18 wurde nach Möglichkeit von fakultativen «Wenn-dann-Fragen» befreit. Da sich bei der Empfehlung einer Massnahme nach Art. 63 StGB zumindest theoretisch oft auch die Frage nach einem Aufschiebung einer Freiheitsstrafe stellt, ist das die einzige Teilfrage, die optional im Fragenkatalog erwähnt wird.

Hinweis:

Bei Empfehlung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB:

Wie ist die Erfolgsaussicht der ambulanten Behandlung in Freiheit einzuschätzen? Wird diese Erfolgsaussicht durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt? Wenn ja, warum?

Hier werden die für einen möglichen Aufschiebung entscheidenden zwei Kriterien abgefragt. Es geht um die Erfolgsaussichten der Therapie in Freiheit und in einem strafvollzugsbegleitenden Rahmen. Zwei weitere Kriterien spielen für die *rechtliche Entscheidung* über einen Aufschiebung eine wichtige Rolle. Die gutachterliche Beurteilung des vom Täter ausgehenden Risikos kennt das Gericht aufgrund der Antwort auf Frage 3. Die ebenfalls wichtigen Verhältnismässigkeitserwägungen angesichts der

Strafhöhe sind ohnehin allein Sache des Gerichts. Im Übrigen orientieren sich die drei Teilfragen zum Aufschiebung einer Freiheitsstrafe eng an der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung.¹⁷

Man könnte hier nun einwenden, dass der Gutachter mindestens zu zwei der Teilfragen auch dann Stellung nimmt, wenn aus Gründen der Verhältnismässigkeit ein Aufschiebung aufgrund einer zu hohen Strafe erst gar nicht in Betracht kommt. Wir haben uns aber klar dagegen entschieden, diesen Nachteil durch eine Aufforderung an den Gutachter zu korrigieren, zu der eindeutig normativen Frage der Verhältnismässigkeit Stellung zu nehmen.

Nun spielen Verhältnismässigkeitserwägungen für die gutachterliche Bewertung nicht nur bei den Fragen zum Aufschiebung eine Rolle. So gilt zum Beispiel bei der Diskussion verschiedener Massnahmen gemäss Art. 56a Abs. 1 StGB der Grundsatz, dass bei gleicher Wirksamkeit die am wenigsten eingreifende Massnahme zu bevorzugen ist. Man kann von einem Gutachter erwarten, dass er diesen Grundsatz kennt. Dabei wäre es aus unserer Sicht praxisfern, wenn der Gutachter dieses Wissen bei seiner Beurteilung komplett ausblenden würde, nur weil es sich um einen rechtlich zu beurteilenden Aspekt handelt. In diesem Fall müsste er zum Beispiel in sehr vielen Fällen immer auch die Verwahrung nach Art. 64 StGB diskutieren, die im Hinblick auf das Rückfallrisiko die sicherste Massnahme darstellt. Das wäre aber in all jenen Fällen absurd, in denen der Gutachter eine therapeutische Massnahme empfiehlt. Denn in diesen Fällen käme eine Verwahrung nach Art. 64 StGB als ultima ratio auch aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ohnehin nicht in Betracht.

Zwar wird an keiner Stelle des Fragenkatalogs explizit nach der Meinung des Gutachters zur Verhältnismässigkeit gefragt, weil diese Frage allein rechtlich zu beurteilen ist. Wo aber wie bei der Massnahmenempfehlung die Hierarchisierung eindeutig ist, wie z.B. dass bei gleicher Wirksamkeit Art. 63 StGB vor Art. 59 StGB und Art. 59 StGB vor Art. 64 StGB kommt, besteht klar die Erwartung, dass der Gutachter dies bei der Diskussion der zu empfehlenden Massnahmen berücksichtigt. Im Gegenteil sollte er gegebenenfalls darauf verweisen, dass zum Beispiel eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB keine bessere Wirksamkeit verspricht als eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB. Auch wenn der Gutachter mit diesem Hinweis nicht explizit zur Verhältnismässigkeit Stellung nimmt, käme für das Gericht in einem solchen Fall die Anordnung einer stationären Massnahme

¹⁷ U.a. BGer, 6B_1020/2017, 3.1.2018, E. 2.

nicht in Betracht, sofern es den entsprechenden Aussagen des Gutachters folgt.

Bei der Frage nach dem Aufschub einer ambulanten Massnahme ist die Verhältnismässigkeitserwägung nicht so eindeutig festgelegt wie bei der Bewertung verschiedener Massnahmen. Deswegen ist sie hier bei der Fragestellung ausgeklammert und auch nicht implizit dadurch abgebildet, dass der Gutachter direkt nach einer Empfehlung für oder gegen einen Aufschub gefragt wird.

VI. Anhänge des Fragenkatalogs

Man kann es als ein Grundproblem unserer Zeit bezeichnen, dass wir glauben, vielen Problemen dadurch zu Leibe rücken zu können, dass wir neue Regeln erfinden oder die bestehenden Regeln mit immer weiteren Detaillierungen vermeintlich differenzieren. Dabei wird eine Vielzahl von theoretisch formulierten Regeln und Aspekten selten passgenau all die Punkte erfassen, die dann in der Praxis in einem bestimmten Fall von Relevanz sind. Deswegen sollten strukturierende Regelsysteme so viel wie nötig und so wenig wie möglich vorstrukturieren. Umso mehr sich vermeintliche theoretische Differenzierungen vom Kern des eigentlichen Auftrags entfernen, desto stärker sind sie in der Gefahr, zu Ineffizienz, falschen Priorisierungen und verschlechterten Ergebnissen zu führen.

Der Fragenkatalog SGFP erscheint als Beispiel für diese Tendenz. Es gibt typische Fehlerquellen in Gutachten. Sie sind generell durch die Art der Auftragserteilung nur sehr beschränkt zu beeinflussen. Einige der wesentlichen in der Praxis sichtbaren Probleme werden aber auch durch den Fragenkatalog T18 adressiert. Der konzeptionellen Grundidee folgend, geschieht das aber nicht durch die Fragen des Fragenkatalogs. Vielmehr gibt es zum Fragenkatalog T18 einen Anhang, der aus zwei Elementen besteht. Unter dem Titel «Hinweise zu praxisrelevanten Themen» werden einige häufige Fehlerquellen in Form kurzer Texte angesprochen. Ferner gibt es im Anhang eine Aufstellung der für Gutachter wichtigsten Gesetzesartikel.

Es bleibt dem Auftraggeber des Gutachters überlassen, ob er dem Gutachter diese Anhänge zusammen mit seinem Auftrag mitschicken will. Betroffen sind hier Themen, die auch in Form von Fortbildungen und fachlichen Leitlinien angesprochen werden könnten. Letztlich ist es aber stets die Verantwortung des Gutachters, zumindest mit den in den praktischen Hinweisen angesprochenen Themen und den wiedergegebenen Gesetzesartikeln ausreichend vertraut zu sein. Der Fragenkatalog der Auftraggeber von Gutachten ist in jedem Fall der falsche Ort für den Versuch, dem Gutachter Fachwissen zu vermitteln.

VII. Schluss

Im vorliegenden Artikel haben wir die konzeptionellen Grundüberlegungen des Fragenkatalogs T18 und die mit ihm verbundenen Zielsetzungen dargestellt. Der Fragenkatalog T18 ist frei verfügbar und lässt sich im Internet herunterladen.¹⁸ Er soll eine Alternative zum Fragenkatalog SGFP darstellen, der aus unserer Sicht nicht den Bedürfnissen der Auftraggeber entspricht und aus verschiedenen Gründen als problematisch anzusehen ist. Mit unserem Artikel möchten wir einen Beitrag zu einer offenen Fachdiskussion leisten. Vor allem soll mit dem Fragenkatalog T18 Juristen und Gutachtern eine Wahlmöglichkeit eröffnet und mit dem vorliegenden Artikel differenzierte Informationen bereitgestellt werden. Diese Informationen sollen insbesondere den Auftraggebern eine Basis dafür geben, sich aufgrund ihrer eigenen Bedürfnisse für eine der beiden derzeit in der Schweiz verfügbaren Fragenkataloge für psychiatrische/psychologische Gutachten in Strafverfahren entscheiden zu können.

¹⁸ Internet: <https://www.fragenkatalog.info> (Abruf 9.11.2020).

Alter Fragenkatalog (26 Teilfragen)	Fragenkatalog SGFP (45 Teilfragen)	Fragenkatalog T18 (18 Teilfragen)
<p>1. Zur Frage nach einer psychischen Störung und Abhängigkeit von Suchtstoffen</p> <p>a) Hat die psychiatrische Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) an einer psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen gelitten hat?</p> <p>b) Wenn ja, an welcher und in welchem Ausmass?</p>	<p>1. Zur Frage nach einer psychischen Störung der beschuldigten Person</p> <p>a) Hat die Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person an einer psychischen Störung gemäss einem anerkannten Klassifikationssystem leidet? Wenn ja, an welcher?</p> <p>b) Welche psychischen Funktionen sind in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?</p>	<p>1. Psychische Störungen und psychische Auffälligkeiten</p> <p>A) Bestehen psychische Störungen gemäss allgemein-psychiatrischen Klassifikationssystemen (ICD, DSM)? Wenn ja, welche können für den Tatzeitraum und welche aktuell festgestellt werden?</p> <p>B) Bestehen psychische Störungen gemäss spezifischen forensischen Klassifikationssystemen (z.B. FOTRES) und/oder andere psychische Auffälligkeiten? Wenn ja, welche können für den Tatzeitraum und welche aktuell festgestellt werden?</p> <p>C) Entsprechen die für den Tatzeitraum allenfalls festgestellten psychischen Störungen und/oder Auffälligkeiten aus gutachterlicher Sicht einer schweren psychischen Störung? Wenn ja, wie ist das aus gutachterlicher Sicht zu begründen (u.a. zu berücksichtigen: Vergleich mit der Normalbevölkerung, Verhaltensrelevanz, selbst- und/oder fremdschädigende Folgen)?</p> <p>D) Besteht zwischen den allenfalls festgestellten psychischen Störungen und/oder Auffälligkeiten und den gemäss Auftrag zu beurteilenden Straftaten ein Zusammenhang? Wenn ja, welcher (Deliktmechanismus/Delikthypothese)?</p>
<p>2. Zur Frage der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB)</p> <p>a) War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen nicht fähig zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB)?</p> <p>b) War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen nur teilweise fähig zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB)?</p> <p>Wenn ja, in welchem Grad (leicht, mittel, schwer) schätzen Sie die Verminderung der Schuldfähigkeit ein?</p>	<p>2. Zur Frage nach einer psychischen Störung zum Tatzeitpunkt/im Tatzeitraum und der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB)</p> <p>a) Hat die Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Tatzeit/im Tatzeitraum an einer psychischen Störung gemäss einem anerkannten Klassifikationssystem gelitten hat? Wenn ja, an welcher?</p> <p>b) Welche psychischen Funktionen waren in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?</p> <p>c) Waren die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen der beschuldigten Person zur Zeit der Tat(en) geeignet, deren Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB) aufzuheben? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?</p> <p>d) Waren die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen der beschuldigten Person zur Zeit der Tat(en) geeignet, deren Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB) erheblich zu beeinträchtigen? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?</p> <p>e) Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung gemäss Ziff. 2 lit. d: In welchem Ausmass schätzen Sie diese Beeinträchtigung ein (leicht-, mittel- oder schwergradig)? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?</p>	<p>2. Schuldfähigkeit</p> <p>Wie ist unter Berücksichtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (vgl. Art. 19 StGB) aus gutachterlicher Sicht die Schuldfähigkeit für die zu beurteilenden Straftaten einzuschätzen? Bei eingeschränkter Schuldfähigkeit: In welchem Grad (leicht, mittel, schwer) ist die Schuldfähigkeit aus gutachterlicher Sicht vermindert? (Begründung oder Verweis auf die Begründung im Gutachten erforderlich)</p>

Alter Fragenkatalog (26 Teilfragen)	Fragenkatalog SGFP (45 Teilfragen)	Fragenkatalog T18 (18 Teilfragen)
<p>3. Zur Rückfallgefahr</p> <p>a) Besteht bei der beschuldigten Person die Gefahr, erneut Straftaten zu begehen?</p> <p>b) Welche Straftaten sind mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?</p> <p>c) Besteht die Gefahr erneuter solcher Straftaten auf Grund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen von erheblicher Schwere, oder besteht die Gefahr auf Grund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder ihrer gesamten Lebensumstände?</p>	<p>3. Zur Wahrscheinlichkeit zukünftiger strafbarer Handlungen</p> <p>a) Soweit auf den konkreten Fall anwendbar: Welche statistisch relevanten Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen bestehen bei der untersuchten Person? Wie ordnet sich die begutachtete Person in der Gesamtschau im Vergleich zu einem gedachten durchschnittlichen Täter in der vergleichbaren Delikt-kategorie ein?</p> <p>b) Welche individuellen bzw. klinischen Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen bestehen bei der untersuchten Person?</p> <p>c) Welche zukünftigen strafbaren Handlungen sind somit bei der untersuchten Person mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?</p> <p>d) Mit welcher Verlässlichkeit (wissenschaftlicher Evidenz) kann diese Beurteilung erfolgen?</p>	<p>3. Rückfallgefahr</p> <p>Mit welcher Wahrscheinlichkeit sind welche Straftaten in Zukunft zu erwarten? (Begründung oder Verweis auf die Begründung im Gutachten erforderlich)</p>
<p>4. Zu einer Massnahme (Art. 59 bis 61 und Art. 63 StGB)</p> <p>a) Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen weiterhin? Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit in Zusammenhang?</p> <p>b) Gibt es für die festgestellte psychische Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen eine Behandlung? Lässt sich durch diese die Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen? Wenn ja, wie sollte eine solche Behandlung aussehen?</p> <p>c) Ist die beschuldigte Person bereit, sich dieser Behandlung zu unterziehen? Könnte allenfalls auch die gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung Erfolg versprechend durchgeführt werden?</p> <p>d) Ist die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59–60 StGB, einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB oder mehrerer Massnahmen im Sinne von Art. 56a StGB zweckmässig? Ist nur eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen oder genügt auch eine ambulante Behandlung? Welche Möglichkeiten der praktischen Durchführbarkeit der Massnahme gibt es?</p> <p>e) Kann der Art der Behandlung auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug Rechnung getragen werden?</p> <p>f) Falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war:</p> <p>aa) Ist die beschuldigte Person in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört?</p> <p>bb) Besteht ein Zusammenhang zwischen Tat und Störung der Persönlichkeitsentwicklung?</p> <p>cc) Kann die Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Strafen vermindern? Ist die beschuldigte Person zu einem Aufenthalt in einer solchen Anstalt bereit? Ist diese Massnahme gegen den Willen der beschuldigten Person erfolgreich durchführbar? Bedarf es zusätzlich einer Massnahme nach Art. 59–60 und 63 StGB?</p>	<p>4. Zu einer strafrechtlichen Massnahme (Art. 59–61, 63 und 64 StGB)</p> <p>a) Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung weiterhin?</p> <p>b) Wenn ja: Welche psychischen Funktionen sind in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt oder können in Zukunft beeinträchtigt sein (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?</p> <p>c) Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit in kausalem Zusammenhang?</p> <p>d) Gibt es für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung? Gibt es wissenschaftliche Evidenz oder klinische Erfahrung hinsichtlich der Möglichkeit, durch eine Behandlung die Rückfallwahrscheinlichkeit zu senken? Wenn ja, in welchem Ausmass? Wenn ja, worin besteht eine solche Behandlung? Mit welcher Behandlungsdauer ist erfahrungsgemäss zu rechnen?</p> <p>e) Welche strafrechtliche Massnahme ist bezüglich Therapiewirksamkeit am besten geeignet, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren (Massnahme gemäss Art. 59, 60 oder 63 StGB bzw. eine Kombination mehrerer Massnahmen)?</p> <p>f) Mit welchen allfälligen, den Therapieerfolg fördernden oder kompromittierenden Faktoren und welchen konkreten positiven oder negativen Auswirkungen auf den Therapieerfolg muss im Fall der Anordnung der empfohlenen Massnahme gerechnet werden?</p> <p>g) Kann die ambulante Behandlung (sofern eine solche empfohlen werden sollte) auch während oder erst nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe durchgeführt werden bzw. würde der vorausgehende oder gleichzeitige Vollzug einer Freiheitsstrafe diese Behandlung verunmöglichen oder erheblich beeinträchtigen oder nicht? Aus welchen Gründen?</p> <p>h) Existiert eine zur Behandlung geeignete Vollzugseinrichtung bzw. Fachklinik?</p> <p>i) Ist die beschuldigte Person bereit und in der Lage, einer Behandlung zuzustimmen und sich dieser zu unterziehen?</p>	<p>4. Massnahmen</p> <p>Welche Massnahme oder welche Massnahmen (Art. 59, 60, 61, 63, 64 StGB) werden aus gutachterlicher Sicht empfohlen? Welche Gründe sprechen aus gutachterlicher Sicht für die Anordnung der empfohlenen Massnahmen? (Für die Begründung einer Massnahme nach Art. 59, 60, 61 und 63 StGB sind u.a. Massnahmenbedürftigkeit, Massnahmenfähigkeit, Massnahmenwillen und Erfolgsaussicht der Massnahme zu berücksichtigen)</p> <p>Wo können die empfohlenen Massnahmen beispielsweise durchgeführt werden?</p> <p>Hinweise:</p> <p>Bei Empfehlung mehrerer Massnahmen ist die Darlegung der Vor- und Nachteile dieser Massnahmen erforderlich.</p> <p>Bei Empfehlung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB:</p> <p>Wie ist die Erfolgsaussicht der ambulanten Behandlung in Freiheit einzuschätzen? Wird diese Erfolgsaussicht durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt? Wenn ja, warum?</p>

Alter Fragenkatalog (26 Teilfragen)	Fragenkatalog SGFP (45 Teilfragen)	Fragenkatalog T18 (18 Teilfragen)
	<p>j) Könnte allenfalls auch eine gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung die Wahrscheinlichkeit von strafbaren Handlungen senken? Wenn ja, in welchem Ausmass?</p> <p>k) Falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war: Ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestört? In welcher Art und in welchem Ausmass? Besteht ein Zusammenhang zwischen der Störung der Persönlichkeitsentwicklung und der vorgeworfenen Tat sowie der unter Ziff. 3 festgestellten Rückfallwahrscheinlichkeit? Ist eine Massnahme nach Art. 61 StGB (allenfalls in Ergänzung zu den unter Ziff. 4e genannten Massnahmen) geeignet, diese Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren? Können Sie Empfehlungen zu einer geeigneten Einrichtung abgeben?</p> <p>l) Falls von Seiten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Verwahrung in Erwägung gezogen wird: Besteht die Gefahr erneuter Katalogdelikte i.S.v. Art. 64 StGB aufgrund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung mit erheblichen lebenspraktischen Auswirkungen, oder besteht die Gefahr aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder ihrer gesamten Lebensumstände?</p>	
	<p>5. Andere Massnahmen Gibt es aus sachverständiger Sicht Alternativen oder Ergänzungen zur Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme, um die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen strafbaren Handlungen günstig zu beeinflussen? Wenn ja, welche sind das und wie können sie umgesetzt werden?</p>	
<p>5. Gibt Ihnen der Fall zu weiteren Bemerkungen Anlass?</p>	<p>6. Weitere Bemerkungen Gibt Ihnen der Fall zu ergänzenden Bemerkungen Anlass?</p>	<p>5. Gibt der Fall zu weiteren Bemerkungen Anlass?</p>